

Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und offizielle Sprachen

- ¹ Unter der Bezeichnung swimsa (Swiss Medical Students' Association) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB. Zusätzlich können die folgenden Bezeichnungen verwendet werden:
 - a. Verband Schweizer Medizinstudierender;
 - b. Association Suisse des Étudiant·e·s en Médecine;
 - c. Associazione Studenti di Medicina Svizzeri.
- ² Die offiziellen Sprachen der swimsa sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch. Die Funktionen der offiziellen Sprache der swimsa sind die folgenden:
 - a. Die swimsa fördert den Gebrauch der Sprachen und empfiehlt deren Gebrauch in Kommunikation mit Mitgliedern, Medizinstudierenden und externen Partnern.
 - b. Eine Auflistung der Dokumente, die in den offiziellen Sprachen vorliegen müssen, findet sich unter Anhang D Reglemente. Die Statuten müssen in allen offiziellen Sprachen der swimsa vorhanden sein.
- ³ Die swimsa und ihre Organe sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der swimsa ist in Bern, BE.

Art. 3 Vision & Zwecke

- ¹ Zwecke des Verbandes sind:
 - a. Repräsentation der Schweizer Medizinstudierenden auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene;
 - b. Vernetzung von Schweizer Medizinstudierenden auf nationaler und globaler Ebene;
 - c. Schweizer Medizinstudierende dazu zu befähigen, sich für eine hochwertige Ausbildung und Public Health einzusetzen;
- ² Die Vision der swimsa ist eine Gesellschaft, in der Schweizer Medizinstudierende auf einer nationalen und globalen Ebene vernetzt sind und sich befähigt und

ermutigt fühlen, für hochwertige Ausbildung und Public Health einzustehen.

- ³ Die swimsa verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Allfälliger Überschuss wird einzig und alleine zur Erreichung der Vereinszwecke eingesetzt.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

- ¹ Die swimsa kennt folgende Arten von Mitgliedschaften:
 - a. Vollmitglieder
 - i. Vollmitglieder bezwecken die Vertretung der Interessen der Medizinstudierenden einer medizinischen Fakultät einer schweizerischen Hochschule.
 - ii. Vollmitglieder müssen Repräsentant einer vom Bund anerkannten medizinischen Fakultät sein.
 - iii. Eine anerkannte medizinische Fakultät darf maximal von einem Vollmitglied repräsentiert werden.
 - b. Assoziierte Mitglieder
 - i. Assoziierte Mitglieder bezwecken die Gesundheitsförderung, Förderung einer modernen oder ganzheitlich medizinischen Ausbildung oder die Leistung von humanitärer Hilfe.
 - ii. Assoziierte Mitglieder werden zunächst als Beitrittskandidaten für ein Jahr aufgenommen.
- ² Sinn und Zweck der Mitglieder müssen mit den Statuten der swimsa vereinbar sein.

Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern

- ¹ Für potentielle Neumitglieder organisiert der Vorstand, dass diese sich an der kommenden DV zur Wahl stellen können - er stellt den Aufnahmeantrag und gibt selbst eine Empfehlung ab.
- ² Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme. Sie kann das Gesuch ohne die Nennung von Gründen ablehnen. Die erfolgte Aufnahme wird dem neuen Mitglied unter Beifügung der Statuten mitgeteilt.
- ³ Beitrittskandidaten behalten ihren Status bis zur Delegiertenversammlung ein Jahr nach ihrer Aufnahme als Beitrittskandidaten. An dieser Delegiertenversammlung müssen sie die in

den letzten zwölf Monaten erreichten Ziele präsentieren. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einer zweiten Wahl über die definitive Aufnahme der Beitrittskandidaten.

- 4 Der Beschluss über die Aufnahme eines Beitrittskandidats oder die definitive Aufnahme bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 6 Austritt von Mitgliedern

- 1 Der Austritt ist nur per 31. August eines jeden Vereinsjahres durch vorgängige Mitteilung an der Delegiertenversammlung im Frühling und Email an den:die Generalsekretär:in jeweils bis zum 17. August zulässig und gilt erst dann als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber der swimsa erfüllt sind.
- 2 Bei Auflösung eines Mitglieds ist der Vorstand unverzüglich zu informieren. Der Austritt dieses Mitglieds erfolgt dabei automatisch. Der Vorstand kommuniziert die Auflösung an der nächsten Delegiertenversammlung.

Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern

- 1 Auf begründeten Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern abstimmen.
- 2 Es bedarf eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden.
- 3 Wenn Beitrittskandidaten ein Jahr nach Aufnahme nicht definitiv als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden, erfolgt der automatische Ausschluss.
- 4 Sollte ein Mitglied den vorgegebenen Bericht für das Impact-Measurement in drei aufeinanderfolgenden Semestern nicht einreichen, erfolgt der automatische Ausschluss.
- 5 Nach zwei nicht eingereichten Impact-Measurement Berichten muss die oder der Vizepräsident:in für Inneres Kontakt mit dem Mitglied aufnehmen.

Art. 8 Rechte der Mitglieder

- 1 Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder haben Antrags- und Rederecht an der Delegiertenversammlung, sowie Stimm- und Wahlrecht sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen gemäss Art. 9 erfüllen.

- 2 Beitrittskandidaten haben Antrags- und Rederecht an der Delegiertenversammlung.
- 3 Bei Nichterfüllung der Pflichten gemäss Art. 9 verfügt das Mitglied über kein Stimm- und Wahlrecht für die Dauer der nächsten Delegiertenversammlung.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Vollmitglieder müssen
 - a. mindestens eine offizielle Ansprechperson der:dem Vizepräsident:in für Inneres melden;
 - b. ihre aktuell gültigen Statuten bei der swimsa hinterlegen;
 - c. einen Bericht über die Aktivitäten und Mitglieder zuhanden der:des Vizepräsident:in für Inneres in vorgegebener Form abliefern, welcher dem Impact-Measurement dient
 - d. den Jahresmitgliederbeitrag bezahlen;
 - e. Am Presidents' Meeting anwesend sein, ausser vom:von der Vizepräsident:in für Inneres entschuldigt;
 - f. ihre Pflichten gemäss den Punkten a bis e spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung erfüllen.
- 2 Assoziierte Mitglieder müssen
 - a. mindestens eine offizielle Ansprechperson der:dem Vizepräsident:in für Inneres melden;
 - b. ihre aktuell gültigen Statuten bei der swimsa hinterlegen;
 - c. einen Bericht über die Aktivitäten und Mitglieder zuhanden der:des Vizepräsident:in für Inneres in vorgegebener Form abliefern, welcher dem Impact-Measurement dient;
 - d. Am Projects' Meeting anwesend sein, ausser vom:von der Vizepräsident:in für Inneres entschuldigt;
 - e. ihre Pflichten gemäss den Punkten a bis d spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung erfüllen.
- 3 Beitrittskandidaten müssen
 - a. mindestens eine offizielle Ansprechperson der:dem Vizepräsident:in für Inneres melden;
 - b. ihre aktuell gültigen Statuten bei der swimsa hinterlegen;

- c. einen Bericht über die Aktivitäten und Mitglieder zuhanden der:des Vizepräsident:in für Inneres in vorgegebener Form abliefern, welcher dem Impact-Measurement dient;
- d. ihre Pflichten gemäss den Punkten a bis c spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung erfüllen.

Organisation

Art. 10 Organe

- A. Delegiertenversammlung
- B. Vorstand
- C. Ausbildungskommission
- D. Exchanges
- E. Aufsichtskommission
- F. Rechnungsrevision
- G. Externes Sekretariat

Alle Organe ausser dem externen Sekretariat und der Rechnungsrevision werden vorbehaltlich Spesen ehrenamtlich geführt.

Delegiertenversammlung

Art. 11 Allgemeines

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der swimsa.
- ² Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal pro Semester statt.
- ³ Der formale Verlauf der Delegiertenversammlung ist durch die Vorschriften für die Delegiertenversammlung geregelt (Annex B).
- ⁴ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich für Schweizer Medizinstudierende und Mitglieder von Mitgliedsorganisationen.
- ⁵ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Delegierten.
- ⁶ Die Delegierten üben das Stimmrecht der Vollmitglieder und der assoziierten Mitglieder aus. Ein:e Delegierte:r hat jeweils eine Stimme. Stimmrechte sind nicht kumulierbar.
- ⁷ Die Einladungen an die Delegiertenversammlung werden spätestens vier Wochen vor Sitzungsdatum versendet.

Art. 12 Zusammensetzung

- ¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Vollmitglieder, der assoziierten Mitglieder und den Beitrittskandidaten zusammen.

- ² Jedem Vollmitglied stehen grundsätzlich zwei Delegierte zu. Zusätzlich erhalten Vollmitglieder mit mehr als 500 Mitgliedern eine:n weitere:n Delegierte:n, bei mehr als 1000 Mitgliedern zwei weitere Delegierte, bei mehr als 1500 Mitgliedern drei weitere Delegierte und ab 2000 Mitgliedern vier weitere Delegierte.
- ³ Jedem assoziierten Mitglied steht grundsätzlich ein:e Delegierte:r zu.
- ⁴ Jedem Beitrittskandidat steht grundsätzlich ein:e Delegierte:r zu.

Art. 13 Nennung der Delegierten

- ¹ Delegierte werden vom berechtigten Organ des Mitglieds gewählt und der:dem Generalsekretär:in bekannt gegeben.
- ² Delegierte müssen die Namen von allfälligen Vertreter:innen vor Beginn der Delegiertenversammlung dem:der Generalsekretär:in bekannt geben.

Art. 14 Ausserordentliche

Delegiertenversammlung

- ¹ Bei besonders dringenden Angelegenheiten kann auf Verlangen des Vorstands, zwei Voll- oder fünf assoziierten Mitgliedern, der Aufsichtskommission, der Ausbildungskommission oder Exchanges unter Bekanntmachung der Gründe, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.
- ² Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss innert 3 Monaten vom Vorstand unter Mithilfe des/der einberufenden Organs/-e oder Mitglieder organisiert werden.
- ³ Die ausserordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitgliederorganisationen mit mindestens einer:inem Delegierten vertreten ist.

Art. 15 Aufgaben

der Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Annahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
 - b. Wahl des Sitzungspräsidiums und der Stimmzählenden;
 - c. Annahme des Vorstandsberichts;

- d. Annahme des Berichts der Aufsichtscommission;
 - e. Änderung der Statuten;
 - f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g. Beschluss über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen; Dies kann auch über Zirkularbeschluss gemäss Art. 18 erfolgen.
 - h. Beschluss über Beitritt zu und Austritt aus anderen Organisationen;
 - i. Abstimmung über Anträge;
 - j. Annahme des offiziellen Logos und des offiziellen Slogans der swimsa;
 - k. Auflösung der swimsa.
 - l. Erteilung eines Mandats nach Art. 17.
- ² An der Delegiertenversammlung im Frühlingsemester sind zudem folgende Traktanden zu behandeln:
- a. Wahl aller Vorstandsmitglieder;
 - b. Wahl der Revisionsstelle;
 - c. Wahl der Mitglieder der Aufsichtscommission;
 - d. Wahl der National Officer;
 - e. Annahme des Jahresbudgets.
- ³ An der Delegiertenversammlung im Herbstsemester sind zudem folgende Traktanden zu behandeln:
- a. Décharge an den Vorstand der vorangegangenen Amtsperiode erteilen;
 - b. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle.
 - c. Bei Bedarf Wahl der unter Art. 15 Abs. 2 erwähnten Positionen.

Art. 16 Abstimmungen

- ¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einem einfachen Mehr, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
- ² Beschlüsse über Änderung der Statuten, über Aufnahme und Ausschluss eines Vollmitglieds, eines assoziierten Mitglieds oder eines Beitrittskandidaten und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit.
- ³ Bei Stimmgleichheit hat der:die swimsa Präsident:in den Stichentscheid. Falls kein:e Präsident:in gewählt ist, beschliesst der Vorstand eine Vertretung aus den

Vorstandsmitgliedern und präsentiert diese der DV zur Wahl.

- ⁴ Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben von Stimmkarten oder durch Nutzen eines Online-Tools.
- ⁵ Auf Antrag einer:eines Delegierten oder des Sitzungspräsidiums ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Art. 17 Mandat

- ¹ Die Delegiertenversammlung kann dem Vorstand das Mandat als Entschlussantrag erteilen;
- ² Das Mandat muss durch mind. ein Mitglied der swimsa eingereicht werden und durch ein einfaches Mehr angenommen werden;
- ³ Das Mandat muss klare Aufgaben sowie ein Enddatum enthalten.
- ⁴ Der Vorstand überreicht der Delegiertenversammlung einen Bericht. Diese kann den Bericht mit einfachem Mehr annehmen und das Mandat dadurch beenden.
- ⁵ Mandate mit Laufdauer von über 1 Jahr müssen jährlich durch die Delegiertenversammlung verlängert werden.

Art. 18 Zirkularbeschluss

- ¹ Für dringende Geschäfte ist ein Zirkularbeschluss möglich, welcher von allen Mitgliedern und Organen der swimsa beantragt werden kann und vom Vorstand abgesegnet werden muss.
- ² Die Frist für Zirkularbeschlüsse liegt bei mindestens zwei Wochen
- ³ Für einen Zirkularbeschluss gilt dasselbe Quorum wie für eine ausserordentliche Delegiertenversammlung.
- ⁴ 2 Vollmitglieder oder 3 assoziierte Mitglieder können unter Angabe von Gründen das Vertagen eines Zirkularbeschlusses auf die nächste Delegiertenversammlung verlangen.
- ⁵ Über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen kann per Zirkularbeschluss abgestimmt werden.

Art. 19 Referendum

Annahmen und Änderungen von Reglementen und Stellungnahmen sind, falls nicht anders erwähnt, dem fakultativen Referendum wie folgt unterstellt:

- 1 Die Mitglieder haben nach Versand der Dokumente durch den Vorstand zwei Wochen Zeit ein Referendum zu ergreifen.
- 2 Dazu müssen 2 Vollmitglieder oder aber 3 assoziierte Mitglieder schriftlich Einsprache gegen das vorliegende Dokument bei der:dem Generalsekretär:in einreichen.
- 3 Bei Stellungnahmen der Gremien kann auch der Vorstand selbst das Referendum ergreifen.
- 4 In diesem Falle bleibt das vorliegende Dokument ungültig und die darauffolgende Delegiertenversammlung oder ein Zirkularbeschluss können über die Annahme entscheiden.

Art. 20 Positionspapiere

- 1 Ein Positionspapier ist eine Aufführung der Meinung der swimsa bezüglich eines bestimmten Themas. Diese Meinung muss mit der Vision und den Zielen der swimsa vereinbar sein und untersteht deren Statuten.
- 2 Alle mit Antragsrecht sowie die Ausbildungskommission können ein Positionspapier vorschlagen.
- 3 Die DV stimmt mit absolutem Mehr über die Positionspapiere ab.
- 4 Ein Positionspapier muss innerhalb von 6 Monaten nach Annahme in jeder offiziellen Sprachen der swimsa vorliegen.
- 5 Die Positionspapiere verfallen nach 5 Jahren, ausser sie werden revidiert und erneut zur Abstimmung durch die DV vorgeschlagen, sobald das Fälligkeitsdatum erreicht ist.
- 6 Policy- Papers der IFMSA oder des VSS-UNES können als Positionspapiere der swimsa übernommen werden, sofern von einem Mitglied oder Organ der swimsa vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gemäss Abs. 3 angenommen.

Art. 21 Stellungnahmen

- 1 Die Organe der swimsa können zu Stellungnahmen zu Themen aus ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen verfassen.
- 2 Stellungnahmen unterstehen grundsätzlich dem Referendum gemäss Art. 19.

- 3 Ausgenommen vom Referendum sind Stellungnahmen basierend auf einem gültigen Positionspapier der swimsa.
- 4 In dringenden Fällen kann der swimsa Vorstand im Namen des Vorstandes eine Stellungnahme zu wichtigen Angelegenheiten verfassen; eine solche Stellungnahme unterliegt gemäß Artikel 19 Absatz 2 einer obligatorischen 72-stündigen Referendumsfrist.
- 5 Der Entscheid, ob eine Stellungnahme auf einem gültigen Positionspapier der swimsa beruht, obliegt dem Vorstand.
- 6 Die Stellungnahme muss auf Englisch vorliegen. Zusätzlich kann sie in jeder weiteren offiziellen Sprache der swimsa vorliegen.

Art. 22 Wahlen

- 1 Die Wahlen werden nach dem absoluten Mehr durchgeführt.
- 2 Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben von Stimmkarten oder durch Nutzen eines Online-Tools.
- 3 Gewählt werden können Studierende der Vollmitglieder und assoziierter Mitglieder. Für eine Vorstandsposition können nur Studierende der Vollmitglieder gewählt werden. Hier ausgeschlossen ist die Aufsichtskommission, hier gelten die Bestimmungen gemäss Art. 38.
- 4 Auf Antrag einer:ines Delegierten oder des Sitzungspräsidiums ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- 5 Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt.
- 6 Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7 Bei einer ordentlichen Wahl an der Frühlings-Delegiertenversammlung dauert die Amtszeit ein Jahr. Sie beginnt am 1. September und endet am 31. August.
- 8 Die Zeit von der Frühlingsdelegiertenversammlung bis zum Amtsantritt ist für die Amtsübergabe zu nutzen. Bei einer Wahl an einer anderen, regulären oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung endet die Amtszeit ebenfalls am 31. August.
- 9 Bleibt eine Position vakant, kann der Vorstand Personen ad interim wählen. Ausgenommen davon sind Mitglieder der Aufsichtskommission und der Revision, die

bei Vakanz im Zirkularverfahren gewählt werden.

Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand wird an der Delegiertenversammlung im Frühling gewählt, vakante Positionen werden an der darauffolgenden Delegiertenversammlung besetzt.
- ² Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
 - a. Präsident:in (P)
 - b. Vizepräsident:in für Ausbildung (VPA)
 - c. Vizepräsident:in für Externes (VPE)
 - d. Vizepräsident:in für Kommunikation (VPC)
 - e. Vizepräsident:in für Inneres (VPI)
 - f. Vizepräsident:in für Exchanges (VPX)
 - g. Vizepräsident:in für Globales (VPG)
 - h. Kassier:in (T)
 - i. Generalsekretär:in (GS)
- ³ Ein Mitglied des Vorstandes muss während mehr als der Hälfte der Wahlperiode als Medizinstudent:in an einer Schweizer Universität eingeschrieben sein.

Art. 24 Allgemeine Aufgaben

- ¹ Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt ihn gegen aussen. Der Vorstand:
 - a. Sichert den Kontakt und die Kommunikation zwischen den Mitgliedern;
 - b. Stellt die Organisation und Durchführung der Swiss Medical Students' Convention und der Delegiertenversammlung sicher. Er tritt bezüglich der Swiss Medical Students' Convention rechtzeitig mit dem Gastgeber in Kontakt;
 - c. Stellt die Mitgliedschaft bei der IFMSA sicher;
 - d. Führt die Kontaktdatenliste und ein Archiv;
 - e. Erfüllt seine Aufgaben gemäss den Richtlinien und aktualisiert diese laufend;
 - f. Ist zugleich Vorstand der Sektion 555 des vsao. Zur Sektion 555 gehören alle Medizinstudierenden, welche Mitglied beim vsao sind;

- g. Entscheidet gemäss Guidelines über die Auswahl der Schweizer Delegation bei internationalen Kongressen;
- h. Kann Positionspapiere und Stellungnahmen verfassen;
- i. Ernennt eine Person ad interim, wenn eine Position vakant ist.

² Vorstandsmitglieder, welche als ad interim ernannt sind, haben dieselben Rechte und Pflichten wahrzunehmen wie regulär gewählte Vorstandsmitglieder.

³ Vorstandsmitglieder der vorangegangenen Amtsperiode stehen bis zu ihrer Entlastung durch die DV dem amtierenden Vorstand für nicht abgeschlossene Angelegenheiten zur Verfügung.

⁴ Zeichnungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied für seinen Bereich.

Art. 25 Reglemente

- ¹ Jedes Vorstandsmitglied kann sein: ihr Ressort betreffende Reglemente erstellen.
- ² Reglemente sind bindend.
- ³ Wird ein Referendum gemäss Art. 19 eingereicht, darf das Reglement bis zur Annahme durch die Delegiertenversammlung nicht umgesetzt werden.
- ⁴ Eine Liste mit dem Titel und dem Datum des Inkrafttretens dieser Reglemente wird den Statuten angehängt.
- ⁵ Reglemente müssen entweder in allen offiziellen Sprachen der swimsa oder mindestens in Englisch hinterlegt sein. Dies ist im Anhang D. Reglemente definiert.

Art. 26 Zusätzliche Aufgaben

Die zusätzlichen Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Job-Booklet festgehalten.

Art. 27 Vorstandssitzungen

- ¹ Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte verlangen.
- ² Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch per E-Mail, gültig.

Art. 28 Coordinators des Vorstandes

Der Vorstand darf Aufgaben an Coordinators übertragen.

Ausbildungskommission

Art. 29 Zweck der Ausbildungskommission

- ¹ Die Ausbildungskommission ist das demokratische Organ der swimsa, welches deren Positionen zu Themen betreffend medizinische Ausbildung bestimmt.
- ² Die Ausbildungskommission bezieht schnell und effizient zu aktuellen Themen Stellung. Zu diesem Zweck kann sie Stellungnahmen im Namen der AK verabschieden. Über diese Stellungnahmen kann daraufhin ggfs. an der DV abgestimmt werden.
- ³ Sitzungen und Protokolle der Ausbildungskommission sind grundsätzlich öffentlich.
- ⁴ Sitzungen und Protokolle oder Teile davon können als geheim erklärt werden. In diesem Fall regelt der Vorstand auf Vorschlag des:der Vizepräsidenten:in für Ausbildung den Zugang.
- ⁵ Die Aufgaben der offiziellen Vertreter:innen sind in den Richtlinien zu finden.

Art. 30 Mitglieder der Ausbildungskommission

- ¹ Jedes Vollmitglied entsendet eine:n und maximal zwei offizielle Vertreter:innen in die Ausbildungskommission.
- ² Die Vollmitglieder melden ihre:n offizielle:n Vertreter:innen in der Ausbildungskommission und dessen:deren Stellvertreter:innen am Anfang jedes Semesters dem:der Vizepräsidenten:in für Ausbildung.
- ³ Die Vertreter:innen der Vollmitglieder haben Stimmrecht in der Ausbildungskommission. Stimmrechte können nicht kumuliert werden.
- ⁴ Eingeladene assoziierte Mitglieder und Partnerorganisationen sind Mitglieder der Ausbildungskommission ohne Stimmrecht. Ausgenommen hiervon sind:
 - a. SCS (Swiss Chiropractic Students) mit 1 Stimmrecht
- ⁵ Die Liaison Officers, National Officers und Vorstandsmitglieder von swimsa sind Mitglieder des AK/CoFo ohne Stimmrecht und sind nicht berechtigt, stimmberechtigte Vollmitglieder zu vertreten.
- ⁶ Die Ausbildungskommission wird durch den:die Vizepräsidenten:in für Ausbildung präsiert, welcher:welche den Stichentscheid bei Stimmgleichheit hat.

- ⁷ Die Ausbildungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Art. 31 Stellungnahmen der Ausbildungskommission

- ¹ Nach Ablauf der Referendumsfrist gemäss Art. 19 gelten die Stellungnahmen der Ausbildungskommission als die offizielle Meinung der swimsa zu den entsprechenden Themen, bis die Ausbildungskommission oder die Delegiertenversammlung die Stellungnahme wieder aufheben.
- ² Stellungnahmen können basierend auf Positionspapieren der swimsa, der Vision der swimsa oder Policy-Papern der IFMSA verfasst werden.
- ³ Stellungnahmen können innerhalb der Ausbildungskommission im Zirkularverfahren gefasst werden.

Art. 32 Weitere Bestimmungen

Die Ausbildungskommission kann Vorschriften zu ihrer internen Organisation erlassen.

Liaison Officers

Art. 33 Liaison Officers

- ¹ Ein:e Liaison Officer vertritt die swimsa in einem Gremium und fertigt nach jeder Gremiensitzung, oder wie vereinbart, einen Bericht z.H. des:der Vizepräsidenten:in für Ausbildung, des:der Präsident:in sowie des:der Vizepräsidenten:in für Externes an.
- ² Die Liaison Officers werden durch den Vorstand ernannt.
- ³ Die folgenden Liaison Officer werden nach der Delegiertenversammlung im Frühling für ein Jahr ernannt: FMH (1 Sitz), BAG (1 Sitz) und VSS (1 Sitz).
- ⁴ Der:die Liaison Officer MEBEKO und PH werden in der Regel nach der Delegiertenversammlung im Herbst ernannt. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres nach der Ernennung und dauert zwei Jahre.
- ⁵ Der:die Liaison Officer vsao wird im Herbst ernannt. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres nach seiner:ihrer Ernennung und dauert zwei Jahre. Die Wahl wird durch den Zentralvorstand des vsao bestätigt

- ⁶ Die zwei Einsitze in der SMIFK werden vom: von der Präsidenten:in und vom: von der Vizepräsidenten:in für Ausbildung besetzt.
- ⁷ Sitzungsgelder der Liaison Officer werden dem Vereinseinkommen der swimsa angerechnet.

National Officers

Art. 34 National Officers

- ¹ Die National Officer werden von der Delegiertenversammlung im Frühling gewählt, sowie vakante Positionen an der darauffolgenden Delegiertenversammlung.
- ² Folgende Positionen sind als National Officer vertreten:
 - a. National Officer on Sexual and Reproductive Health and Rights including HIV and AIDS (NORA)
 - b. National Exchange Officer for Incomings (NEO-In)
 - c. National Exchange Officer for Outgoings (NEO-Out)
 - d. National Officer on Research Exchange (NORE)
 - e. National Officer for Capacity Building (NOCB)
 - f. National Public Health Officer (NPO)
 - g. National Officer on Human Rights and Peace (NORP)
 - h. National Officer on Medical Education (NOME)
- ³ Allgemeine Aufgaben
 - a. Die National Officers sind verantwortlich für die Ausübung des Stimmrechts der swimsa in den Standing Committee Sessions der Meetings der IFMSA.
 - b. Die National Officers koordinieren die Arbeit der swimsa und ihrer Mitglieder in ihren designierten Bereichen.
 - c. Genauere Aufgaben sind in den Richtlinien definiert.
 - d. Die National Officer verfassen einen Jahresbericht.

Pilotprojekte

Art. 35 Pilotprojekte

- ¹ Der Vorstand (EB) kann neue NO- (National Officer) und LO-Positionen (Liaison Officer) als Pilotprojekt schaffen.

- ² Ein Pilotprojekt hat eine Mindestdauer von einem Jahr und eine Höchstdauer von zwei Jahren. Nach erfolgreicher Durchführung eines Pilotprojekts ist ein Bericht an die Delegiertenversammlung zu präsentieren, und die Position wird in die Statuten aufgenommen.
- ³ Der Vorstand ernennt Personen zu einer Position in einem Pilotprojekt.

Exchanges

Art. 36 Zweck Exchanges

- ¹ Zweck ist die Organisation und Durchführung von Internationalen IFMSA Austauschpraktika (SCOPE und SCORE) für Medizinstudierende, welche an einer medizinischen Fakultät in der Schweiz eingeschrieben sind.
- ² Exchanges koordiniert das Austauschprogramm mit den medizinischen Fakultäten, den Lehrspitälern der Universitäten und den relevanten Behörden.
- ³ Exchanges übt zudem das Stimmrecht der swimsa in den SCOPE/SCORE Sessions der Meetings der IFMSA aus.
- ⁴ Exchanges unterstützt Studierende aus Drittstaaten beim Erwerb einer Einreise- und Arbeitsbewilligung mittels Vermittlungsbestätigung.

Art. 37 Zusammensetzung der Exchanges

- ¹ Die Mitglieder der Exchanges sind folgende:
 - a. Vizepräsident-in für Exchanges (VPX)
 - b. Nationaler Austauschbeauftragte-r für eingehende Studierende (NEO-In)
 - c. Nationaler Austauschbeauftragte-r für ausgehende Studierende (NEO-Out)
 - d. Nationaler Forschungs-Austauschbeauftragte-r (NORE)
 - e. Assistent-innen der Nationalen Austauschbeauftragten (NEO-In & NEO-Out/NORE Assistent-in)
 - f. Nationaler Austausch-Kassierer-in (NET)
 - g. Drittstaaten-Koordinator-in (TSC)
 - h. Lokale Austauschbeauftragte (LEOs)
 - i. Lokale Forschungs-Austauschbeauftragte (LOREs)
 - j. Kontaktpersonen (CPs)

- ² Exchanges wird durch den:die Vizepräsidenten:in für Exchanges präsiert.

Art. 38 Definition von NExT

- ¹ Das National Exchanges Team (NExT) ist das Exekutivorgan der Exchanges. Zu seinen Aufgaben gehören:
- Die Organisation der Finanzen der Exchanges. Der Vorstand (EB) kann nach Rücksprache mit dem NExT Entscheidungen des NExT ändern, wenn diese Entscheidungen mögliche Auswirkungen auf das swimsa-Budget haben.
 - Die Organisation von Veranstaltungen im Rahmen der Exchanges.
 - Das NExT kann Stellungnahmen zu Themen in Zusammenhang mit Austauschprogrammen abgeben, ähnlich den Stellungnahmen des AK/CoFo. Des Weiteren können Positionspapiere bei der Delegiertenversammlung vorgestellt werden.
 - Das NExT kann Bestimmungen bezüglich seiner internen Organisation festlegen.
- ² Das National Exchanges Team (NExT) setzt sich zusammen aus:
- Vizepräsident-in für Exchanges (VPX)
 - Nationaler Austauschbeauftragte-r für eingehende Studierende (NEO-In)
 - Nationaler Austauschbeauftragte-r für ausgehende Studierende (NEO-Out)
 - Nationaler Forschungs-Austauschbeauftragte-r (NORE)
 - Assistent-innen der Nationalen Austauschbeauftragten (NEO-In & NEO-Out/NORE Assistent-in)
 - Nationaler Austausch-Kassierer-in (NET)
 - Drittstaaten-Koordinator-in (TSC)

Art. 39 Weitere Bestimmungen

- ¹ Die detaillierten Aufgaben des NExT sind im Job-Booklet beschrieben.
- ² Die National Officers werden innerhalb der Exchanges besprochen und zur Wahl bei der Delegiertenversammlung im Frühjahr empfohlen. Sollte eine Kandidat-in aus dem Publikum nominiert werden, hat das NExT

10 Minuten Zeit, um sich zu beraten, bevor eine Empfehlung abgegeben wird.

- ³ Die Mitglieder des Exchanges-Teams unterliegen den SCOPE- und SCORE-Regulations der IFMSA.

Aufsichtskommission

Art. 40 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Aufsichtskommission

- Besteht aus mindestens einer von der Delegiertenversammlung gewählten Person, maximal aber aus drei Personen;
- Kann aus Studierenden und/oder ehemaligen Studierenden bestehen, sofern sie nicht eine von der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand gewählten Posten der swimsa ausführt oder einen offiziellen swimsa-Posten besetzt;
- Steht dem Vorstand beratend zur Seite;
- Bekommt Zugang zur Dokumentenaustauschplattform des Vorstandes;
- Untersucht mögliche Verstösse gegen die Statuten oder andere Missstände in der swimsa auf Anfrage eines jeden Schweizer Medizinstudierenden oder von Mitgliedern von Mitgliederorganisationen;
- Jede:r, die oder der einen von der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand gewählten Posten der swimsa ausführt, ist auf Nachfrage der Aufsichtskommission verpflichtet, seine oder ihre Aktivitäten offen zu legen;
- Legt der Delegiertenversammlung einen Bericht vor.

Rechnungsrevision

Art. 41 Zusammensetzung und Aufgaben

- ¹ Der Vorstand sucht eine externe Revisionsstelle.
- ² Die externe Revisionsstelle wird der Delegiertenversammlung zur Wahl empfohlen und wird durch diese gewählt.
- ³ Die externe Revisionsstelle fertigt jährlich einen schriftlichen Revisionsbericht über die Rechnung der swimsa an und legt

diesen der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

- Die externe Revisionsstelle kann nicht durch den Vorstand ad interim ernannt werden.

Externes Sekretariat

Art. 42 Zusammensetzung und Aufgaben

- Die swimsa verfügt über ein externes Sekretariat zur Entlastung des Vorstandes. Dies dient der Professionalisierung und Kontinuität.
- Dem externen Sekretariat können Arbeiten delegiert werden, verantwortlich für deren Erledigung bleibt aber die gewählte Person innerhalb der swimsa.
- Die Tätigkeitsbereiche der-des externen Sekretär-in sollen vertraglich festgelegt werden.

Legal Counsel

Art. 43 Legal Counsel

- Die swimsa verfügt über einen Legal Counsel. Er wird vom Vorstand im Bewerbungsverfahren ausgesucht und ist organisatorisch diesem unterstellt.
- Dem Legal Counsel kommen im Wesentlichen folgende Aufgaben zu.
 - Beratung des Vorstandes in sämtlichen rechtlichen Angelegenheiten. Nach Absprache mit dem Vorstand steht die Beratung durch den Legal Counsel auch den Mitgliedern gemäss Art. 4 offen.
 - Stellungnahme bei Meinungsverschiedenheiten zur Auslegung der Statuten. Die definitive Entscheidung über die Auslegung der Statuten obliegt der Aufsichtskommission.
 - Stellungnahme und Kontrolle von geplanten Statutenänderungen.
 - Weitere Aufgaben nach Vorgabe des Vorstandes.

Finanzen

Art. 44 Einnahmequellen

- Einnahmequellen der swimsa sind:
 - Mitgliederbeiträge der Vollmitglieder;
 - Sitzungsgelder der Kommissionseinsitze;
 - Einnahmen von Sponsorengeldern;
 - Gelder von Fakultäten

Art. 45 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt 10 Rappen (CHF 0.10) pro Mitglied des Vollmitglieds pro Jahr.

Art. 46 Haftung

Die swimsa haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

Spesen

Art. 47 Sitzungsgeld

Auf Sitzungsgelder wird verzichtet.

Art. 48 Rückforderung der Spesen

Die Rückforderung der Spesen erfolgt gemäss entsprechendem Reglement.

swimsa Fonds

Art. 49 swimsa Fonds

- Der swimsa Fonds dient zur finanziellen Unterstützung der Mitglieder
- Einnahmequelle des swimsa Fonds sind:
 - Jährlich budgetierter Beitrag der swimsa
 - Überschüssige SMSC Reserven
 - Ausserordentliche Beiträge
- Das Verfahren richtet sich nach dem entsprechenden Reglement.
- Verwaltet wird der swimsa Fonds durch die:den Kassier:in, Entscheidungsorgan ist der Vorstand.

IFMSA (International Federation of Medical Students' Associations)

Art. 50 Mitgliedschaft bei IFMSA

- Die swimsa ist das offizielle Schweizer Mitglied der IFMSA und bezahlt somit die Mitgliedschaftsgebühren.
- Die Verantwortung für das Erfüllen der Auflagen zur Erhaltung der IFMSA-Vollmitgliedschaft inklusive Wahl- und Stimmrechts innerhalb der General Assembly liegt bei dem:der Vizepräsidenten:in für Globale Angelegenheiten. Der Vorstand sowie das Head of Delegations Team unterstützt diese:n dabei.
- Sollte die swimsa aus irgendeinem Grund nicht im Stande sein, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um die Mitgliedschaft bei der IFMSA sicher zu stellen, muss diese Kompetenz an ein Vollmitglied abgetreten werden.

Art. 51 Teilnahme an Events der IFMSA

Der Vorstand wählt die Delegation anhand einer von ihm bestimmten Auswahlprozedur, wie in entsprechender Guideline definiert.

U ROCK swimsa Award

Art. 52 U ROCK swimsa Award

- ¹ Mit dem U ROCK swimsa Award wird ausserordentliches Engagement innerhalb der swimsa und ihrer Mitgliederorganisationen belohnt.
- ² Er wird zwei Mal pro Jahr jeweils während der Swiss Medical Students' Convention verliehen.
- ³ Die Kandidatinnen und Kandidaten können von den Mitgliedern vorgeschlagen werden, vom Vorstand ausgewählt, und werden der Delegiertenversammlung zur Wahl gestellt.
- ⁴ Wenn die Delegiertenversammlung nicht zeitgleich mit der Swiss Medical Students' Convention stattfindet, können die Mitglieder mit Anzahl Stimmen entsprechend der vorherigen Delegiertenversammlung durch Online Voting über die oder den Preisträger:in abstimmen. Das Online Voting wird spätestens eine Woche vor der Swiss Medical Students' Convention geöffnet.
- ⁵ Im Annex C der Statuten und auf der offiziellen Webseite der swimsa werden die Gewinner:innen des U ROCK swimsa Awards mit Namen und Jahr der Auszeichnung festgehalten.

Schlussbestimmungen

Art. 53 Fusion, Auflösung, Verwendung des Vereinsvermögens und Archiv

- ¹ Wird von der Delegiertenversammlung die Auflösung der swimsa beschlossen, so fällt das Archiv an den vsao, mit der Auflage dieses Archiv für eine mögliche Neugründung einer Medizinstudierendenorganisation zu verwenden.
- ² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- ³ Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der

Schweiz zugewendet, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens hat die Auflösungs-DV mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu entscheiden.

Art. 54 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle früheren Fassungen. Bei Unklarheiten ist die deutsche Version der Statuten rechtsverbindlich.

2 Annex

- A. Mitgliederliste
- B. Vorschriften der Delegiertenversammlung
- C. U ROCK swimsa Award
- D. Reglemente

A Mitgliederliste

I. Vollmitglieder

AEMG	Association des Étudiant-e-s en Médecine de Genève
AEML	Association des Étudiantes en Médecine de Lausanne
ANEM	Association Neuchâteloise des Etudiants en Médecine
FaMBa	Fachschaft Medizin Basel
FaMed	Fachschaft Medizin Fribourg
FluMed	Fachverein Luzerner Medizinstudierender
FSMB	Fachschaft Medizin Bern
FVMed	Fachverein Medizin Zürich
MESa	Health and Technology ETH Zürich - MESa (Medical Student Association)
MUSt	Medizinstudierende an der Universität St. Gallen
smusi	Studenti di medicina dell'USI

II. Assoziierte Mitglieder

AL	Achtung Liebe Schweiz
AGT	Aufklärung gegen Tabak
ASC	Action Santé Communautaire
ASTiM	Associazione Studenti Ticinesi di Medicina
CCEAM	Committee on Cultural Competence and Ethical Awareness in Medicine
CLASH	Collectif de Lutte contre le Sexisme en milieu Hospitalier
D&D	Doctors and Death
EROS	Education, Relation et Orientation Sexuelles
ESCO	Escolhares
GRUHU	Gruppe für Unterassistentinnen und medizinische Entwicklungsarbeit
H4F	Health for Future
JSEMS	Junior Sports and Exercise Medicine Switzerland
MCH	Marrow Schweiz
MEDIC	Medical Emergency & Disaster Introduction Courses
MedSICS	Med Sana in Corpore Sana
M.E.T.I.S.	Mouvement des Étudiantes Travaillant contre les Inégalités d'accès à la Santé
MS	Medstache
NC WIKI	NC WIKI
POZH	Projekt Organspende Zürich
SCS	Swiss Chiropractic Students
TBS	Teddybärspital Schweiz
UAEM	Universities Allied for Essential Medicines
YS	Young Sonographers

B Vorschriften der Delegiertenversammlung

I. Einleitung

Die vorliegenden Vorschriften gemäss Art. 11.3 beschreiben die formellen Regeln der Delegiertenversammlung. Bei Divergenzen sind die Statuten der swimsa rechtsverbindlich.

II. Allgemeine Definitionen

¹ Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der swimsa. Seine Aufgaben sind im Art. 15 definiert.

² Teilnehmer:innen

Die Teilnehmer:innen der Delegiertenversammlung sind in der folgenden Liste definiert. Bei Auftreten einer Ämterhäufung bekommen die betroffenen Teilnehmer:innen die Rechte ihres ersten Amtes in der Reihenfolge dieser Liste.

- a. Vorstandsmitglieder (Vorstand);
 - i. Rede- und Antragsrecht;
 - ii. Präsident:in hat Recht auf den Stichtentscheid (Art. 16.3).;
- b. National Officer;
 - i. Rede- und Antragsrecht;
- c. Sitzungspräsidium;
 - i. Rede- und Antragsrecht;
 - ii. Das Sitzungspräsidium besteht nach Möglichkeit aus ein oder zwei Personen und ist nach Möglichkeit zweisprachig;
 - iii. Das Sitzungspräsidium wird nach Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Beginn der Versammlung gewählt;
- d. Aufsichtskommission;
 - i. Rede- und Antragsrecht;
- e. Delegierte der Vollmitglieder (Art. 4);
 - i. Wahl-, Abstimmungs-, Rede- und Antragsrecht;
- f. Delegierte der assoziierten Mitglieder (Art. 4);
 - i. Wahl-, Abstimmungs-, Rede- und Antragsrecht;
- g. Delegierte Beitrittskandidaten (Art. 4);
 - i. Rede- und Antragsrecht;
- h. Liaison Officer;
 - i. Rede- und Antragsrecht;
- i. Gäste;
 - i. Rederechte;
 - ii. Eine Gästeliste muss dem Sitzungspräsidium am Anfang der Delegiertenversammlung durch den Vorstand ausgehändigt werden;
 - iii. Das Sitzungspräsidium darf ausnahmsweise eine Person auf die Gästeliste hinzufügen;
- j. Kandidierende;
 - i. Rederecht nur während des Wahlverfahrens (Vorschrift 10.c);
- k. Zuschauer;
 - i. Rederecht nur zur Beantwortung einer direkten Frage.

Mitglieder	Rederecht	Antragsrecht	Wahlrecht	Abstimmungsrecht	Stichentscheid
swimsa Vorstand	Ja	Ja	Nein	Nein	Nur Präsident:in
national officer	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
Delegierte der Vollmitglieder	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Delegierte der assoziierten Mitglieder	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Delegierte der Beitrittskandidaten	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
Liaison Officer	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
Tagespräsidium	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
Aufsichtskommission (SVC)	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
Gäste	Nur wenn vom Sitzungspräsidium gewährt	Nein	Nein	Nein	Nein
Kandidierende	Nur während des Wahlverfahrens	Nein	Nein	Nein	Nein
Zuschauer:innen	Nur zur Beantwortung einer direkten Frage.	Nein	Nein	Nein	Nein

³ Anträge und Änderungsanträge

Anträge sind Objekte, über die von den Delegierten abgestimmt werden muss. Sie können auf verschiedene Arten gestellt werden und müssen explizit von den Antragsteller:innen so genannt sein.

- a. Entschlussanträge: Diese schriftlichen Anträge dienen der Annahme von Statutenänderungen, offiziellen Stellungnahmen, des Budgets und der Jahresrechnung etc. Sie müssen gemäss Vorschrift 7.b eingetragen werden.
- b. Prozeduranträge: Diese mündlichen Anträge (beantragt durch Handzeichen) dienen der Änderungen des Sitzungsvorlaufs gemäss Vorschrift 7.e.
- c. Ordnungsanträge: Diese Anträge werden durch ein Handzeichen beantragt und dienen der Debattenregelung gemäss Vorschrift 8.d.
- d. Sprachanträge: Diese durch ein Handzeichen beantragten Anträge werden mündlich beantragt und dienen der Ausräumung von Sprachenmissverständnissen gemäss

Vorschrift 8.f.

- e. Änderungsanträge: Änderungsanträge sind Entschlussanträge oder Prozeduranträge. Sie sind gemäss Vorschrift 9 behandelt. Die Änderungsanträge von Entschlussanträge müssen explizit, genau und nach Möglichkeit im Voraus und schriftlich beantragt werden.
- f. Rechtschreibfehler oder klare Syntaxfehler sind automatisch angenommen und dürfen nicht diskutiert oder abgestimmt werden.

4 **Varia**

- a. Redner:innenliste: Um die Diskussion zu regulieren hält das Sitzungspräsidium eine Liste, welche die Reihenfolge der Referierenden festhält.
- b. Protokoll: Der:die Generalsekretär:in der swimsa ist verantwortlich für das Verfassen eines adäquaten Protokolls der Sitzung. Er darf nötigenfalls für Genauigkeiten jederzeit das Sitzungspräsidium anfragen.

III. **Verlauf und Prozeduren**

5 **Allgemein**

- a. Die Sitzungen sind öffentlich.
- b. Die Sitzungen werden auf Englisch gehalten.
- c. Die Teilnehmer:innen dürfen den Raum in Ruhe betreten oder verlassen.
- d. Während des Wahl- oder Stimmverfahren sind die Bewegungen begrenzt auf die in Vorschrift 5.e und Vorschriften 10.c-e vorgesehenen Fälle.
- e. Wenn ein:e Delegierte:r den Raum verlässt, gibt er oder sie die Stimmkarte dem Sitzungspräsidium ab. Er oder sie bekommt sie wieder, wenn er oder sie zurückkommt.
- f. Ein Prozedurantrag auf geheime Sitzung kann am Ende jeder Intervention, für eine, oder mehrere Traktanden abgegeben werden. Über Prozeduranträge wird sofort abgestimmt. Werden sie angenommen, verlassen Gäste und Zuschauer:innen während den besagten Traktanden den Raum. Die Kandidierenden, die gleichzeitig keine anderen Funktionen haben, werden gebeten den Raum zu verlassen, ausser in den beschriebenen Fällen von Vorschriften 10.c-e.
- g. Ein Prozedurantrag auf Unterbrechung der Versammlung kann vor jedem neuen Traktandum gestellt werden.
- h. Ein Prozedurantrag kann auch eine Vertagung beantragen. Sind sich die Delegierten nicht einig über das Datum der Verlegung der Delegiertenversammlung, muss der Vorstand eine ausserordentliche Delegiertenversammlung gemäss Art. 14 einberufen oder die restlichen Traktanden in die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung einfügen.

6 **Mehrheiten**

- a. Um die einfache Mehrheit zu erreichen, muss eine Motion mehr Stimmen als alle anderen Vorschläge zusammen auf sich vereinen. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt und nicht als Gegenstimmen gezählt.
- b. Um eine absolute Mehrheit zu erreichen, muss eine Motion mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreichen. Wenn die Zahl der Stimmenden ungerade ist, entspricht die absolute Mehrheit der ganzen Zahl, die unmittelbar über der Hälfte liegt. Ist die Zahl der Stimmenden gerade, entspricht die absolute Mehrheit der Hälfte der Stimme plus eine.
- c. Um eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu erreichen, muss eine Motion mehr als $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erreichen (absolute Mehrheit von $\frac{2}{3}$). Dies heisst, die Enthaltungen werden als Gegenstimmen gezählt.

Abstimmung	Einfaches Mehr	$\frac{2}{3}$ Mehrheit	Absolutes	Stichentscheid des:der
------------	----------------	------------------------	-----------	------------------------

			Mehr	Präsident:in
Änderung der Statuten		X		
Aufnahme und Ausschluss eines Vollmitglieds, eines assoziierten Mitglieds oder eines Beitrittskandidaten		X		
Auflösung des Verbandes		X		
Stellungnahmen / Positionspapiere			X	
Personenwahl			X	
Prozedurantrag	X			
Entschlussantrag	X			
Stimmengleichheit (alle ausser Personenwahlen)				X

7 Traktandenliste

- a. Nur die auf der Traktandenliste eingetragenen Entschlussanträge dürfen angesprochen werden.
- b. Entschlussanträge müssen spätestens bis am 10. Tag vor dem Tag der Delegiertenversammlung an den:die Generalsekretär:in übermittelt werden. Die Anträge müssen in schriftlicher, kohärenter und statutengemässer Form abgegeben werden. Sie müssen auf Englisch verfasst werden. Nach dieser Frist eingegangene Entschlussanträge werden an dieser Delegiertenversammlung nicht behandelt. Der:die Generalsekretär:in der swimsa muss spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung alle gültigen Entschlussanträge versenden. Statutenänderungsvorschläge müssen in allen offiziellen Sprachen der swimsa versendet werden.
- c. Wenn der abgegebene Text Divergenzen mit den Statuten enthält, dürfen die Antragsteller:innen, der Vorstand, das Sitzungspräsidium oder die Aufsichtskommission die Entschlussanträge mit einem Statutenänderungsvorschlag begleiten, der die Divergenzen löst.
- d. Über die Traktandenliste wird durch die Delegierten nach der Wahl des Sitzungspräsidiums und der Stimmzähler:innen abgestimmt.
- e. Prozeduranträge dürfen vor einem neuen Traktandum beantragt werden, um Entschlussanträge aus der Traktandenliste zu entfernen, Redepunkte einzufügen, oder die Traktandenreihenfolge zu ändern. Entschlussanträge können nach Annahme der Traktandenliste nicht mehr eingefügt werden.
- f. Prozeduranträge werden kurz vorgestellt, dürfen abgeändert, aber nicht diskutiert werden.

8 Debatte

- a. Die Wortergreifung ist von dem Sitzungspräsidium durch eine Redner:innenliste reguliert. Das Sitzungspräsidium sorgt dafür, dass die Referierenden ihre Beiträge kurzhalten und nicht vom Thema abschweifen. Es ruft die Teilnehmer:innen so schnell wie möglich zur

- Ordnung, die sich nicht an Vorschrift 7.f oder an die Redner:innenliste halten. Im Fall von überhöhten Störungen kann sie einen Prozedurantrag auf geheime Sitzung beantragen
- b. Alle Teilnehmenden der Delegiertenversammlung haben Rederecht vorbehaltlich Vorschrift 7.e. Um dieses Recht auszuüben erhebt der:die Teilnehmer:in die Stimmkarte bzw. Hand, damit er:sie auf der Redner:innenliste eingetragen wird. Er:sie wartet dann auf eine Einladung des Sitzungspräsidiums, um seinen:ihren Beitrag mitzuteilen.
 - c. Ist der Beitrag eine direkte Frage, darf das Sitzungspräsidium sofort das Wort der gefragten Person am Ende des vorläufigen Beitrags erteilen.
 - d. Ein Ordnungsantrag darf jederzeit von einem:einer Teilnehmer:in mit Antragsrecht eingelegt werden. Am Ende des vorläufigen Beitrags bietet das Sitzungspräsidium der oder dem Antragsteller:in an, seinen Antrag zu begründen und öffnet dann eine neue Redner:innenliste. Über den Ordnungsantrag wird dann abgestimmt; es gilt gemäss Vorschrift 6a die einfache Mehrheit. Wenn der Ordnungsantrag angenommen ist fordert das Sitzungspräsidium alle Teilnehmer:innen, die etwas zu sagen wünschen, sich für die Redner:innenliste melden. Dann schliesst es die Liste und führt die Diskussion weiter.
 - e. Bis zu Beginn eines neuen Traktandums oder eines weiteren Änderungsantrages bleibt die Redner:innenliste geschlossen.
 - f. Im Falle eines Sprachmissverständnisses dürfen alle Teilnehmenden einen Sprachantrag stellen. Der Sprachantrag wird am Ende des vorläufigen Beitrags sofort behandelt. Ein semantischer Sprachantrag ist ungültig und der:die Antragsteller:in wird einfach dem Ende der Redner:innenliste angefügt.

⁹ **Abstimmung**

- a. Die Abstimmungen folgen einem bestimmten Ablauf.
- b. Das Sitzungspräsidium, der Vorstand, oder der:die Antragsteller:in stellen kurz den Antrag vor. Der Vorstand darf eine Abstimmungsempfehlung abgeben.
- c. Das Eintreten auf einem Entschlussantrag ist stillschweigend durch das Annehmen der Traktandenliste angenommen.
- d. Das Sitzungspräsidium sammelt danach mündliche Änderungsanträge und stellt diese vor. Diese dürfen vom Antragstellenden direkt angenommen werden.
- e. Wenn ein:e Delegierte:r eine direkte Opposition zur Motion (Direct Negative) gegen den Antrag einlegt oder es Änderungsanträge nach Vorschrift 9.d gibt, wird der Entschlussantrag diskutiert und darüber abgestimmt. Andernfalls wird der Entschlussanträge ohne Widerspruch oder Debatte angenommen.
- f. Jederzeit während der Diskussion darf ein Änderungsantrag von einem:einer Teilnehmer:in mit Antragsrecht gemäss Vorschrift 3.e eingelegt werden.
- g. Die Abstimmung erfolgt durch das Erheben von Stimmkarten oder durch das Einreichen einer schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe (Art. 16.5).
- h. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, werden zuerst die Änderungsanträge einander gegenübergestellt, dann der gewinnende Änderungsantrag und der ursprüngliche Entschlussantrag. Hierbei gilt das einfache Mehr.
- i. Als letztes muss über die endgültige Fassung des bereinigten Entschlussantrages abgestimmt werden. Die Annahme bzw. Ablehnung erfolgt gemäss Art. 16.
- j. Die Stimmzähler:innen zählen die Stimmen und teilen sie dem Sitzungspräsidium und dem:der Protokollführer:in mit.
- k. Auf Antrag einer:eines Delegierte:n ist eine Bedenkzeit von einer Minute vor der Abstimmung zu gegeben, damit sich die Delegierten untereinander absprechen können.

¹⁰ **Wahl**

Die Wahlen folgen verschiedenen Stufen.

- a. Das Sitzungspräsidium oder der Vorstand beschreiben kurz die offene Stelle(n).
- b. Das Sitzungspräsidium hält Kandidierende auf einer Liste fest, die dann geschlossen wird.

- c. Die Kandidierenden stellen sich kurz in einer durch das Sitzungspräsidium bestimmten zufälligen Reihenfolge vor. Sie achten darauf, sich möglichst kurz zu äussern, und auf allfällige Fragen der Teilnehmer:innen zu antworten. Kandidierende verlassen den Raum während sich ihre Gegenkandidierenden vorstellen und ihrerseits Fragen beantworten.
- d. Bei den Wahlen gilt bei mehreren Wahlgängen in jedem Wahlgang das absolute Mehr, wobei nach jedem Wahlgang der Ausschluss des oder der Kandidaten:in mit den wenigsten Stimmen erfolgt, bis ein:e Kandidat:in das absolute Mehr erreicht. Diese Wahlen erfolgen in der Abwesenheit der Kandidierenden.
- e. Wenn es eine Ämterhäufung zwischen Kandidierenden und Delegierten gibt, sammeln die Stimmzähler:innen die Stimme der Betroffenen schriftlich vor jedem Wahlgang ein. Sind zusätzliche Wahlgänge notwendig, kommunizieren die Stimmzähler:innen das Ergebnis den Kandidierenden ausserhalb des Raums. Die ausgeschlossenen oder gewählten Kandidierenden dürfen den Raum anschliessend wieder betreten.
- f. Eine Diskussionsmöglichkeit wird vor jedem Wahlgang angeboten (Redner:innenliste).

IV. Schlussbestimmungen

¹¹ **Anwendung**

Das Sitzungspräsidium und die Aufsichtskommission sind für das Einhalten der Vorschriften für die Delegiertenversammlung während dieser verantwortlich.

¹² **Änderungen**

- a. Die Vorschriften für die Delegiertenversammlung dürfen durch Entschlusanträge an der Delegiertenversammlung abgeändert werden. Alle Änderungen erfolgen durch das einfache Mehr.
- b. Der Vorstand darf die Vorschriften für die Delegiertenversammlung ohne Abstimmung anpassen, wenn relevante Statutenänderungen angenommen wurden, muss diese jedoch an der Delegiertenversammlung bekannt geben.
- c. Die Änderungen der Vorschriften für die Delegiertenversammlung sind am Ende dieses Dokuments mit Datum eingeschrieben.

¹³ **Inkrafttreten**

- a. Bei Unklarheiten ist der deutsche Text der Vorschriften für die Delegiertenversammlung rechtsverbindlich.

C U ROCK swimsa Award

1	Mai 2008	Karin Helsing
2	November 2008	David Eisner
3	April 2009	Carla Gürtler
4	November 2009	Patrizia Kündig
5	April 2010	Gaby Moser
6	November 2010	Sergej Stäubli
7	April 2011	Nicola Rügsegger
8	November 2011	Alexandra Leuenberger
9	April 2012	Samuel Zweifel
10	November 2012	Roland Fischer
11	April 2013	Alexandre Moser
12	November 2013	Rainer Tan & Samuel Heiniger
13	April 2014	Clara Seiler
14	November 2014	Anna Wang
15	April 2015	Andrea Mauracher
16	November 2015	Noemi Boss & Mirjam Ryter
17	April 2016	Eleonora Frau
18	November 2016	Anna Schmidt
19	April 2017	Dominic Schmid
20	Oktober 2017	Benjamin Magyar
21	April 2018	Grace Corella
22	Oktober 2018	Cédric Fricker
23	März 2019	Federico Mazzola
24	Oktober 2019	Margaux Saudan
25	Mai 2020	Robin Walter
26	Oktober 2020	Gaia Grigorov
27	März 2021	Simone Temperli
28	Oktober 2021	Stephanie Hauser
29	April 2022	Estelle Delamare
30	Oktober 2022	Lorena Mackinnon Lacasa
31	März 2023	Matias Jacomet
32	Oktober 2023	Rahel Laager
33	April 2024	Aurélia Hepner

D Reglemente

1	SMSC Guidelines V13.0	August 2023	Englisch
2	Financing of International Congresses - V2.5	November 2023	Englisch
3	swimsa Fonds Reglement - V1.2	Februar 2021	Alle offiziellen Sprachen
4	Spesenreglement - V2.1	Oktober 2020	Alle offiziellen Sprachen
5	Delegation Selection Guidelines V.2.1	August 2021	Englisch
6	Corporate Design Guideline V.2.1	August 2021	Englisch
7	Job Booklet - V4.0	Juli 2023	Englisch